

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 16

31.03.2021

2021

Sonderausgabe

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

73

Bekanntmachung über die Testpflicht von Beschäftigten der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1-5 der 12. BayIfSMV zur Bekämpfung der übertragbaren Coronaviruserkrankung COVID 19 bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
vom 31.03.2021, Az. 56-5304.7

Teil II: **Sonstige Bekanntmachungen**

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Bekanntmachung über die Testpflicht von Beschäftigten der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1-5 der 12. BayIfSMV zur Bekämpfung der übertragbaren Coronaviruserkrankung COVID 19 bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

vom 31.03.2021, Az. 56-5304.7

Aufgrund § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBl. Nr. 224) geändert worden ist, macht das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. bekannt:

1. Im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen (29.03.2021: 178,3, 30.03.2021: 170,9 und 31.03.2021: 162,0) überschritten.
2. Im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. tritt deshalb folgende Regelung in Kraft:
 - a. **Testung der Beschäftigten**
Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 wird eine Testung der Beschäftigten in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, angeordnet.
 - b. Ausgenommen von der unter a) aufgeführten Testpflicht sind die Beschäftigten dieser Einrichtungen, die unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 01.04.2021 in Kraft.
Sobald die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert von 100 liegt, wird das Unterschreiten dieses Wertes amtlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Der Wortlaut der 12. BayIfSMV kann im Internet unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-171/> eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Neumarkt i.d.OPf., 31.03.2021

Dünzkofer
Regierungsrat

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat